

Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

vom 22.06.2002

(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 33 vom 16.08.2002)

geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 10.05.2003
(**Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 39 vom 26.09.2003**)

in der Fassung der Ersatzvornahme des Bayerischen Staatsministeriums für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10.05.2004
veröffentlicht im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 22/2004 vom 28.05.2004

geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 26.06.2004
(**Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 29 vom 16.07.2004**)

geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 22.01.2005
(**Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 7 vom 18.02.2005**)

geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 25.04.2009
(**Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 25 vom 19.06.2009**)

geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 13.03.2010
(**Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 30 vom 30.07.2010**)

geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 14.07.2010
(**Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 38 vom 24.09.2010**)

geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 06.07.2011
(**Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 37 vom 16.09.2011**)

geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 26.11.2011
(**Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 5 vom 03.02.2012**)

geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 24.03.2012
(**Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 26 vom 29.06.2012**)

geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 05.06.2013
(**Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 31 vom 02.08.2013**)

geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 21.11.2015
(**Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 03 vom 22.01.2016**)

geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 12.03.2016
(**Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 16 vom 22.04.2016**)

geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 21.06.2017
(**Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 34 vom 25.08.2017**)

geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 18.11.2017
(**Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 01 vom 05.01.2018**)

geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 23.03.2019
(**Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 22 vom 31.05.2019**)

geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 05.06.2019
(**Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 28 vom 12.07.2019**)

geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 17.06.2020
(**Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 30 vom 24.07.2020**)

Selbstverständnis der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB)

KVB - Dienstleister für Ärzte, Psychotherapeuten und Patienten in Bayern

Mit ihren Mitgliedern stellt die KVB eine flächendeckende, wohnortnahe und qualitativ hochwertige hausärztliche, fachärztliche und psychotherapeutische Versorgung der Patienten sicher.

Die KVB vertritt die Interessen ihrer Mitglieder engagiert und kompetent, vorrangig mit dem Ziel der Erhaltung der Freiberuflichkeit und der Erzielung einer leistungsgerechten Honorierung unter Bewahrung des vom Gesetzgeber übertragenen Sicherstellungsauftrages und Beachtung der Interessen der vertragsärztlichen Versorgungsebenen und Fachgebiete sowie der verschiedenen Praxisorganisations- und Kooperationsformen.

Die KVB gestaltet innovative und integrative Versorgungsformen und fördert qualitätsgesicherte Behandlungen der Patienten durch Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements.

Die KVB nimmt durch ihre Selbstverwaltungsorgane die gesetzlichen Ordnungsfunktionen mit dem Sachverstand ihrer Mitglieder sachgerecht, unter Berücksichtigung der Interessen der von ihr vertretenen Minderheiten, ausgewogen wahr.

Sie berücksichtigt die Auswirkungen von Beschlussfassungen und Verträgen auf ihre Mitglieder und wägt die Vor- und Nachteile gegeneinander ab (Risikomanagement).

Die KVB stellt mit ihrer leistungsfähigen und kostengünstigen Verwaltung bedarfsgerechte Service- und Beratungsleistungen für ihre Mitglieder und Patienten in den Bezirken zur Verfügung.

Erster Abschnitt: Name und Aufgaben

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) wird durch die Mitgliedschaft von Ärzten, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Bereich des Freistaates Bayern zur Erfüllung der ihnen durch das Gesetz übertragenen Aufgaben gebildet.
- (2) ¹Mitglieder der KVB sind die in Absatz 1 genannten Ärzte und Psychotherapeuten, wenn sie
- zugelassen oder
 - im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren als Angestellte tätig sind oder
 - In Eigeneinrichtungen nach § 105 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 5 Satz 1 SGB V als Angestellte tätig sind oder
 - nach § 95 Abs. 9 SGB V angestellt sind oder
 - nach § 95 Abs. 9a SGB V angestellt sind oder
 - an der vertragsärztlichen Versorgung als ermächtigte Krankenhausärzte teilnehmen.
- ²Voraussetzung für die Mitgliedschaft der nach Satz 1 angestellten Ärzte und Psychotherapeuten ist, dass sie dabei insgesamt mindestens zehn Stunden pro Woche im Bezirk der KVB beschäftigt sind.
- (3) Die KVB ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2

Bezeichnungen

- (1) Sämtliche nachfolgend verwendeten Bezeichnungen gelten in gleicher Weise für Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.
- (2) Soweit in Bestimmungen dieser Satzung und des übrigen Satzungsrechts der KVB der Begriff „Psychotherapeut(en)“ verwendet wird, erfasst er nur Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung und des übrigen Satzungsrechts der KVB gelten für Psychotherapeuten entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Soweit sich Bestimmungen dieser Satzung auf die vertragsärztlichen Versorgungsebenen (§ 73 Absatz 1 Satz 1) beziehen, sind die Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der fachärztlichen Versorgungsebene zugeordnet.
- (5) Als psychotherapeutisch tätige Ärzte werden die Ärzte bezeichnet, die eine der Fachgebietsbezeichnungen „Psychotherapeutische Medizin“^{**}), „Psychiatrie und Psychotherapie“ oder „Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie“ führen, oder die überwiegend oder ausschließlich psychotherapeutisch tätig im Sinne von § 101 Absatz 4 SGB V in Verbindung mit den Regelungen der Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte sind.

*) Gleichgestellt sind Ärzte, die die Bezeichnung „Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ führen.

§ 3

Aufgaben

- (1) ¹Die KVB nimmt die Rechte und Interessen ihrer Mitglieder gegenüber den Krankenkassen, anderen Kostenträgern, Politik und Öffentlichkeit sowie gegenüber sonstigen Stellen wahr. ²Sie berät und unterstützt die Ärzte und Psychotherapeuten im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben. ³Hierzu gehören auch die Weiterentwicklung von integrativen und gegebenenfalls versorgungsbereichsübergreifenden Versorgungsstrukturen unter Beachtung regionaler Besonderheiten und die Durchführung des Qualitätsmanagements sowie die Förderung von Berufsausübungsgemeinschaften, Organisationsgemeinschaften und der Kooperation zwischen den Praxen.
- (2) ¹Die KVB stellt die vertragsärztliche Versorgung gemäß § 72 SGB V in Bayern sicher. ²Sie schließt gemäß § 75 SGB V die erforderlichen Verträge ab.
- (3) Die KVB führt zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der ambulanten Versorgung der Patienten Qualitätssicherungsmaßnahmen durch.
- (4) ¹Unbeschadet der Aufgabenerfüllung nach vorstehenden Absätzen kann die KVB zur Verbesserung und Weiterentwicklung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung der in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten eine gemeinnützige öffentliche Stiftung des privaten Rechts gründen. ²Sofern eine Stiftung gegründet wird, ist diese Stiftung mit einem Vermögen von 500.000,- € auszustatten und darüber hinaus durch jährliche Betriebsmittelzuwendungen in Höhe von bis zu 0,1 % des vertragsärztlichen Honorars zu fördern. ³Die dafür benötigten Mittel werden durch eine Umlage nach § 24 Absatz 1 Satz 3 aufgebracht. ⁴Erhebt oder verarbeitet die Stiftung Daten, ist mit Stiftungsgründung sicherzustellen, dass alle einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- (5) Die KVB kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitsgemeinschaften mit anderen Kassenärztlichen Vereinigungen bilden.
- (6) Die KVB kann für ihre Mitglieder Wohlfahrts- und andere zweckdienliche Einrichtungen unterhalten oder zu solchen beitragen.

Zweiter Abschnitt: Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder der KVB (§ 77 Absatz 3 SGB V) haben das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen der KVB gemäß dieser Satzung und der Wahlordnung.
- (2) ¹Die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung und den sonst von der KVB übernommenen Versorgungsaufgaben erfolgt nach Maßgabe der Zulassung bzw. Ermächtigung und nach den Vorschriften des Berufs- und Weiterbildungsrechts sowie bei Psychotherapeuten auch nach Maßgabe der Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes. ²Dies gilt auch für die Teilnahme am Bereitschaftsdienst.
- (3) ¹Die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und von der KVB abgeschlossenen Verträge über die vertragsärztliche und sonstige Versorgung und die dazu gefassten Beschlüsse sowie die Bestimmungen der KBV über die einzelne Kassenärztliche Vereinigungen übergreifende Durchführung der vertragsärztlichen und sonstigen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den KVen sind für die KVB und ihre Mitglieder verbindlich. ²Die Richtlinien nach § 75 Absatz 7, § 92, § 135, § 136 und § 136 a SGB V sind für die KVB und ihre Mitglieder verbindlich.
- (4) Für alle Mitglieder der KVB sind die Satzungsbestimmungen und die von den gewählten Organen gefassten Beschlüsse und Entscheidungen verbindlich.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der KVB alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der vertragsärztlichen, psychotherapeutischen oder sonstigen von der KVB sichergestellten und gewährleisteteten Tätigkeit der Ärzte und Psychotherapeuten erforderlich sind.

- (6) ¹Jedes Mitglied kann, außer im Falle des § 18, gegen Verwaltungsakte der KVB Widerspruch einlegen. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ist er dem Vorstand der KVB zur Entscheidung vorzulegen. ³Dieser entscheidet – ggf. nach fachlicher Beratung – als Widerspruchsstelle gemäß § 85 SGG. ⁴Der Vorstand kann die Verbescheidung der Widersprüche gemäß Satz 3 einem oder mehreren Ausschüssen (Widerspruchsausschüsse) übertragen. ⁵Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden. ⁶Zu Ausschussmitgliedern können nur Personen bestellt werden, die Mitglieder der KVB oder die Mitarbeiter der KVB sind. ⁷Der Widerspruchsausschuss entscheidet über Widersprüche, sofern im Einzelfall sich nicht der Vorstand durch Beschluss die Entscheidung über einen Widerspruch vorbehält oder der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses einen Widerspruch dem Vorstand zur Entscheidung vorlegt.

§ 5

Fortbildung

- (1) Die gemäß § 81 Absatz 4 SGB V den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten und Psychotherapeuten obliegende Fortbildung erstreckt sich auf die Sicherung der Qualität der Versorgung der Patienten sowie
 - a) den Erwerb und die Aufrechterhaltung der für die vertragsärztliche Tätigkeit einschließlich des Bereitschaftsdienstes gemäß § 4 Absatz 2 erforderlichen medizinischen Kenntnisse,
 - b) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über Inhalt und Auswirkungen der für die vertragsärztliche Tätigkeit jeweils maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien, Verträge und Beschlüsse der Organe gemäß § 4 Absatz 4 und
 - c) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über die Beachtung des Gebots der wirtschaftlichen Behandlungs- und Verordnungsweise bei Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit.
- (2) Zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen ist jeder an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt und Psychotherapeut verpflichtet.
- (3) ¹Die Fortbildung nach Absatz 1 erfolgt insbesondere durch Veranstaltungen, die von der KVB, der KBV, einer Berufsvertretung in Bayern, der die Mitglieder der KVB angehören, oder anderen durchgeführt werden. ²Veranstaltungen einer Berufsvertretung werden als Fortbildung nach Absatz 1 anerkannt, wenn sie im Benehmen mit der KVB erfolgen, Veranstaltungen anderer, wenn sie im Einvernehmen mit der KVB erfolgen.

Dritter Abschnitt: Organe

§ 6

Organe der KVB

- (1) Bei der KVB werden
 - a) eine Vertreterversammlung als Selbstverwaltungsorgan und
 - b) ein hauptamtlicher Vorstandgebildet.

- (2) ¹Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder der Organe beträgt sechs Jahre. ²Sie endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahlen jeweils mit dem Schluss des sechsten Kalenderjahres. ³Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

- (3) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung, der Vorsitzende des Vorstandes sowie ihre Stellvertreter können durch Beschluss der Vertreterversammlung von ihrem Amt entbunden werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

- (4) Verstoßen der Vorsitzende der Vertreterversammlung, der Vorsitzende des Vorstandes sowie ihre Stellvertreter in grober Weise gegen ihre Amtspflichten, kann die Vertreterversammlung eine Amtsenthebung beschließen.

- (5) ¹Ein Antrag auf Amtsentbindung oder Amtsenthebung bedarf der Unterstützung durch ein Drittel der satzungsgemäßen Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung. ²Zwischen der Bekanntgabe des Antrags auf Amtsentbindung oder Amtsenthebung an die Mitglieder der Vertreterversammlung und der Beschlussfassung über den Antrag müssen mindestens vier Wochen liegen. ³Beschlüsse über eine Amtsentbindung oder Amtsenthebung müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung und mindestens mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Vertreter gefasst werden. ⁴Im Fall der Amtsenthebung kann die Vertreterversammlung die sofortige Vollziehung ihres Beschlusses mit der Wirkung anordnen, dass das Amt nicht ausgeübt werden kann.

- (6) ¹Gegen den Beschluss nach Absatz 5 Satz 3 kann der Betroffene Widerspruch bei der Vertreterversammlung einlegen; diese entscheidet abweichend von § 4 Absatz 6 als Widerspruchsstelle gemäß § 85 SGG. ²Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend. ³Das Amt endet im Fall der Amtsentbindung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses. ⁴Endet das Amt, ist eine Nachwahl durchzuführen; der Nachgewählte bleibt bis zum Ende der Amtsperiode des Organs im Amt.
- (7) ¹Ämter in den Organen und Gremien der KVB sind Wahlämter; die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig. ²Die zu gewährenden Reisekosten, Tage-, Sitzungs- und Übernachtungsgelder, Verdienstausfallentschädigung, Aufwandsentschädigungen, Übergangsgelder und Entgelte werden durch die Vertreterversammlung in einer Entschädigungsordnung festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7

Vertreterversammlung

- (1) ¹Die Vertreterversammlung besteht aus den von den Mitgliedern der KVB nach § 80 Absatz 1 SGB V gewählten Vertretern.

²Die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung beträgt 50.

³Psychotherapeuten, die Mitglieder der KVB sind, müssen im Verhältnis ihrer Zahl zur Zahl der ärztlichen Mitglieder der KVB in der Vertreterversammlung vertreten sein, höchstens aber mit einem Zehntel der Mitglieder der Vertreterversammlung.

- (2) ¹Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung der KVB, die Bestandteil dieser Satzung ist. ²Sie hat auch zu regeln, welche Daten wahlberechtigter Mitglieder in Zusammenhang mit der Wahl zur Vertreterversammlung unter Beachtung des Datenschutzes durch die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns zu offenbaren sind.

- (3) ¹Das Amt eines Mitglieds der Vertreterversammlung endet

- a) durch Tod,
- b) durch Niederlegung des Amtes,
- c) durch Verlust der Mitgliedschaft in der KVB,
- d) durch Wegzug aus dem Wahlbezirk,
- e) durch Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit,
- f) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- g) durch Wahl in den Vorstand mit Eintritt in das Vorstandsamt,
- h) durch die Übernahme sonstiger hauptamtlicher Verwaltungsfunktionen in der KVB.

²Für einen Gewählten, der die Wahl nicht annimmt oder der vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, rückt für die Amtszeit bzw. den Rest der Amtszeit aus dem Wahlvorschlag, dem der Ausscheidende angehört, derjenige Bewerber nach, der von den nicht gewählten die höchste Stimmenzahl aufweist. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge. ⁴Scheidet ein nachgerückter Vertreter aus, wird er in gleicher Weise ersetzt. ⁵Ist kein Nachrücker mehr auf der Liste vorhanden, so ist eine Nachwahl durchzuführen, sofern nicht die Amtsdauer der Vertreterversammlung im gleichen Jahr abläuft.

- (4) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, von denen nicht alle drei dem gleichen Versorgungsbereich (§ 73 Absatz 1 Satz 1 SGB V) angehören sollen; Einzelheiten zur Aufgabenverteilung werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Die Vertreterversammlung bedient sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der Landesgeschäftsstelle.

§ 8

Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) ¹Die Vertreterversammlung wird mindestens zweimal jährlich von ihrem Vorsitzenden einberufen. ²Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter anwesend ist. ³Ist die einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so ist neuerlich einzuberufen; diese Versammlung mit gleicher Tagesordnung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig. ⁴In Situationen, in denen eine reguläre Sitzung nicht möglich ist oder nicht angezeigt erscheint, insbesondere während des Bestehens einer epidemischen Notlage, können die Vertreterversammlung sowie die von ihr gewählten Ausschüsse dringend notwendige Beschlüsse ohne Sitzung im schriftlichen Verfahren treffen. ⁵Soweit hierzu Beratungen im Vorfeld stattfinden sollen, können diese in Telefon- oder Videokonferenzen oder auf sonstigen digitalen Wegen durchgeführt werden. ⁶Bestimmungen über Öffentlichkeit und Zugangsberechtigungen sind im Falle der Sätze 4 und 5 nicht anwendbar. ⁷Von den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung kann im Fall der Sätze 4 und 5 durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung abgewichen werden. ⁸Für Änderungen der Satzung, sonstiger von der Vertreterversammlung beschlossener Rechtsnormen und der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung sind die Fristen für die Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung sowie die Antragsfristen nach der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung einzuhalten.

(2) ¹Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ³Änderungen der Satzung und der angefügten Bestandteile bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung, mindestens der Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Vertreter.

(3) ¹Die Vertreterversammlung muss einberufen werden, wenn

- a) ein Drittel der gewählten Vertreter
- b) oder der Vorstand der KVB

es beantragen.

²Die Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn ein Antrag nach § 6 Absätze 3 oder 4 beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung eingereicht wird und dieser Antrag von der nach § 6 Absatz 5 Satz 1 erforderlichen Anzahl von Vertretern unterstützt wird.

- (4) Die Vertreterversammlung hat
- a) die Satzung, die Wahlordnung und ihre Geschäftsordnung aufzustellen und Änderungen zu beschließen,
 - b) die Wahl des Vorstandes gemäß § 15 vorzunehmen und gegebenenfalls Beschlüsse nach § 6 zu fassen,
 - c) die Mitglieder der Beratenden Fachausschüsse (§§ 10 bis 12a) und deren Stellvertreter zu wählen bzw. abuberufen,
 - d) unbesetzt,
 - e) unbesetzt,
 - f) die Mitglieder des Finanzausschusses und deren Stellvertreter zu wählen bzw. abuberufen,
 - g) die Vertreter der Mitglieder der KVB im Landesausschuss Ärzte/Krankenkassen und deren Stellvertreter zu wählen bzw. abuberufen,
 - h) die Vertreter der KVB und ggf. deren Stellvertreter für die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gemäß deren Satzung zu wählen, wobei die Versorgungsbereiche gemäß § 73 SGB V gleichmäßig berücksichtigt werden sollen, sowie durch Wahl zu bestimmen, welcher der beiden stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 der Satzung der KBV als Mitglied in der Vertreterversammlung benannt wird,
 - i) aus ihrer Mitte die Mitglieder sonstiger Ausschüsse, deren Bildung sie beschlossen hat, und deren Stellvertreter zu wählen bzw. abuberufen,
 - j) die Bereitschaftsdienstordnung zu beschließen, einen Ausschuss zur Beratung des Vorstandes in Fragen des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes zu bestellen, sowie dessen Mitglieder und deren Stellvertreter zu wählen bzw. abuberufen,
 - k) die Aufbringung der Finanzmittel zu regeln und den Haushaltsplan festzusetzen,
 - l) über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden,
 - m) über eine Veränderung im Bestand der Bezirksstellen gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 zu beschließen,
 - n) alle Entscheidungen zu treffen, die für die KVB von grundsätzlicher Bedeutung sind,

- o) über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden zu beschließen,
 - p) die Körperschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten,
 - q) den Vorstand zu überwachen, ggf. durch Einsetzung eines Ausschusses.
- (5) ¹Die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und Gremien gemäß Absatz 4 Buchstaben c) bis i) erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl durch die Vertreterversammlung für deren Amtsdauer. ²Durch einstimmigen Beschluss kann die Vertreterversammlung für die Ausschüsse nach Absatz 4 Buchstaben f), g) und i) von der geheimen Wahl absehen.
- (6) ¹Zutritt zur Vertreterversammlung haben
- a) die Mitglieder des Vorstands der KVB,
 - b) die Mitglieder der KVB,
 - c) die durch Beschluss der Vertreterversammlung, vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder vom Vorstand eingeladenen Personen,
 - d) die Vorsitzenden der Ausschüsse nach §§ 10 bis 12a,
 - e) Mitarbeiter der KVB, die vom Vorstand der KVB oder dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung beigezogen werden,
 - f) Mitarbeiter der KVB, die der Führungsebene (§ 16 Absatz 5 Satz 2) angehören, Geschäftsführer, Datenschützer, Revisoren und Justitiare der KVB, sowie von diesen beigezogene Mitarbeiter der KVB.
- ² Die Personenkreise nach Satz 1 Buchstaben b), c) und d) sind ausgeschlossen, soweit sich die Vertreterversammlung mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder mit geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 SGB I) befasst.
- ³ Die Vertreterversammlung kann darüber hinaus die unter Satz 1 Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Personen einzeln oder in ihrer Gesamtheit von Beratungspunkten ausschließen; für den Ausschluss bedarf es der Zustimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung.
- (7) Die Vorsitzenden der Ausschüsse nach §§ 10 bis 12a haben Rederecht in der Vertreterversammlung.

§ 9

Beratende Fachausschüsse

- (1) Es werden folgende Beratende Fachausschüsse eingesetzt:
1. Beratender Fachausschuss für die hausärztliche Versorgung (§ 10);
 2. Beratender Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung (§ 11);
 3. Beratender Fachausschuss für Psychotherapie (§ 12);
 4. Beratender Fachausschuss für angestellte Ärztinnen und Ärzte (§12a).
- (2) ¹Die Wahl der Mitglieder der Beratenden Fachausschüsse nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl durch die Vertreterversammlung aufgrund von Vorschlägen nach Satz 2 und Satz 3. ²Die Mitglieder der Vertreterversammlung, welche der Gruppe der Hausärzte oder Fachärzte zuzurechnen sind, für die ein Beratender Fachausschuss nach § 10 und § 11 gebildet wird, unterbreiten aus ihrer Mitte der Vertreterversammlung einen Wahlvorschlag, welcher der Zusammensetzung nach § 10 und § 11 entsprechen muss. ³Die Mitglieder der Beratenden Fachausschüsse müssen nicht Mitglieder der Vertreterversammlung sein. ⁴Für den Ausschuss nach § 12 unterbreiten die der Gruppe der Psychotherapeuten zugehörigen Mitglieder der Vertreterversammlung einen entsprechenden Wahlvorschlag für die Mitglieder des Ausschusses aus den Reihen der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entsprechend der Zusammensetzung nach § 12; dasselbe gilt für die der Gruppe der Fachärzte zuzurechnenden Mitglieder der Vertreterversammlung in Bezug auf die ärztlichen Mitglieder des Ausschusses gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2. ⁵Der Wahlvorschlag muss auch einen Vorschlag für eine entsprechende Zahl von Stellvertretern enthalten.
- ⁶Wird der Wahlvorschlag von der Mehrheit der Mitglieder der vorschlagsberechtigten Gruppe unterbreitet, gilt der Vorschlag als angenommen, es sei denn, die Vertreterversammlung lehnt mit zwei Drittel der Stimmen ihrer Mitglieder diesen Vorschlag ab. ⁷In diesem Falle können die der entsprechenden Gruppe zugeordneten Mitglieder mehrheitlich einen neuen Vorschlag einbringen. ⁸Satz 6 gilt entsprechend; bei erneuter Ablehnung wird im Verfahren nach Sätzen 9 bis 11 gewählt.
- ⁹Wird ein mehrheitsgetragener Wahlvorschlag gemäß Satz 6 nicht eingebracht oder werden die Wahlvorschläge entsprechend Satz 6 oder Satz 8 abgelehnt, werden die Mitglieder der Beratenden Fachausschüsse durch die Vertreterversammlung aufgrund von Kandidatenvorschlägen gewählt.

¹⁰Aus der Vertreterversammlung sind Kandidaten für die Fachausschüsse zu benennen, die jeweils der Unterstützung von zehn Mitgliedern der Vertreterversammlung bedürfen.

¹¹Die Wahl für den Ausschuss nach § 12 wird nach Maßgabe des § 79b SGB V und getrennt durchgeführt nach den Gruppen der Psychologischen Psychotherapeuten (5 Mitglieder), der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (1 Mitglied) und der Ärzte (6 Mitglieder), die im Ausschuss vertreten sind. ¹²Die Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses nach Absatz 1 Nr. 4 erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl durch die Vertreterversammlung. ¹³Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung.“

- (3) ¹Die Mitglieder der Beratenden Fachausschüsse werden für die Amtsdauer der Vertreterversammlung gewählt. ²Bei der erstmaligen Bestellung oder einer Nachwahl der Mitglieder der Ausschüsse endet deren Amtsdauer mit dem Ende der Amtsdauer der Mitglieder der Vertreterversammlung. ³Die Vertreterversammlung kann Mitglieder der Beratenden Fachausschüsse vor Ende ihrer Amtsdauer abberufen.

⁴Das Amt eines Ausschussmitgliedes und eines Stellvertreters endet mit dem Abberufungsbeschluss nach Satz 3, mit Enden der Berechtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung, mit dem Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzung für den jeweiligen Fachausschuss oder aus den in § 7 Absatz 3 Satz 1 Buchstaben a), b), e) und f) genannten Gründen.

⁵Die Ausschussmitglieder bleiben nach Beendigung ihrer Amtszeit im Sinne der Sätze 1 und 2 bis zur Amtsübernahme durch die Nachfolger im Amt.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes der KVB und der KBV sind als Mitglieder für die Beratenden Fachausschüsse nicht wählbar.
- (5) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung, die Mitglieder des Vorstandes und vom Vorstand berufene Mitarbeiter der KVB können an den Sitzungen der Beratenden Fachausschüsse auf Einladung durch den Vorsitzenden des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Jeder Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Geschäfte der Beratenden Fachausschüsse führt die Landesgeschäftsstelle der KVB und sorgt für eine kompetente und kontinuierliche Betreuung.
- (8) ¹Die Vorsitzenden der Beratenden Fachausschüsse oder ein vom jeweiligen Fachausschuss bevollmächtigtes Mitglied haben das Recht, gegenüber dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes Stellung zu nehmen und an Vertrags- und Honorarverhandlungen teilzunehmen, soweit der jeweilige Versorgungsbereich betroffen ist. ²Die Ausschussvorsitzenden haben das Recht, vom Vorstand persönlich angehört zu werden.

§ 10

Beratender Fachausschuss für die hausärztliche Versorgung

- (1) ¹Bei der KVB wird ein Beratender Fachausschuss für die hausärztliche Versorgung bestehend aus 8 Mitgliedern, von denen jeweils mindestens einer als Allgemeinarzt, einer als Internist und einer als Kinder- und Jugendarzt zugelassen sein muss, errichtet.

²Die Ausschussmitglieder müssen Mitglieder der KVB sein, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen.

³Sie dürfen nicht bereits Mitglied in einem Fachausschuss nach § 79b SGB V sein.
- (2) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) ¹Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes oder der Vertreterversammlung über die die Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung betreffenden wesentlichen Fragen ist dem Ausschuss Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. ²Dies ist insbesondere der Fall, bei auf diese Gruppe bezogenen Sonderregelungen entweder für die Sicherstellung der bedarfsgerechten hausärztlichen Versorgung oder für die Vergütung der hausärztlichen Leistungen. ³Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.

§ 11

Beratender Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung

- (1) ¹Bei der KVB wird ein Beratender Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung bestehend aus 8 Mitgliedern errichtet.

²Von diesen Mitgliedern muss mindestens jeweils 1 Mitglied ein Vertreter aus Gebieten der konservativen Medizin, ein operativ tätiger Arzt, ein Vertreter der Methoden-definierten Fächer und ein ermächtigter Krankenhausarzt sein.

³Die Ausschussmitglieder müssen Mitglieder der KVB sein, die an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen und dürfen nicht bereits Mitglied in einem Fachausschuss nach § 79b SGB V sein. ⁴Bei Beratung eines Gegenstandes nach Absatz 3, der im Ausschuss durch eine Fachgruppe nicht vertreten werden kann, soll der Ausschuss einen Vertreter dieser Fachgruppe als Sachverständigen hinzuziehen.

- (2) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) ¹Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes oder der Vertreterversammlung über die die Sicherstellung der fachärztlichen Versorgung (ohne psychotherapeutische Versorgung) betreffenden wesentlichen Fragen ist dem Ausschuss Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. ²Dies ist insbesondere der Fall bei auf diese Gruppe bezogenen Sonderregelungen entweder für die Sicherstellung der bedarfsgerechten fachärztlichen Versorgung oder für die Vergütung der fachärztlichen Leistungen. ³Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.

- (4) Für den Beratenden Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung nicht wählbar sind Psychotherapeuten sowie Ärzte, die ausschließlich psychotherapeutisch tätig im Sinne von § 101 Absatz 4 SGB V in Verbindung mit den Regelungen der Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte sind, ohne Fachärzte zu sein.

§ 12

Beratender Fachausschuss für Psychotherapie

- (1) ¹Bei der KVB wird ein Beratender Fachausschuss für Psychotherapie bestehend aus 12 Mitgliedern errichtet.

²Der Ausschuss setzt sich zusammen aus

- fünf Psychologischen Psychotherapeuten,
- einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und
- sechs Ärzten, die psychotherapeutisch tätige Ärzte sein sollen und von denen einer die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie vertreten soll.

³Die Mitglieder des Ausschusses müssen Mitglieder der KVB sein.

- (2) ¹Der Beratende Fachausschuss wählt aus seiner Mitte je einen Vorsitzenden aus der Reihe der Mitglieder, welche Vertreter der Psychotherapeuten sind und der Mitglieder, welche Vertreter der Ärzte sind. ²Die Wahl erfolgt getrennt für den jeweiligen Vorsitzenden durch die Mitglieder seiner Gruppe nach Satz 1. ³Die beiden Vorsitzenden wechseln sich jährlich im Vorsitz ab und vertreten sich in der Vorsitzendenfunktion gegenseitig.

- (3) ¹Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes oder der Vertreterversammlung über die die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung betreffenden wesentlichen Fragen ist dem Ausschuss Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. ²Dies ist insbesondere der Fall bei auf diese Gruppe bezogenen Sonderregelungen entweder für die Sicherstellung der bedarfsgerechten psychotherapeutischen Versorgung oder für die Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen. ³Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.

§ 12a

Beratender Fachausschuss für angestellte Ärztinnen und Ärzte

- (1) ¹Bei der KVB wird ein Beratender Fachausschuss für angestellte Ärztinnen und Ärzte bestehend aus mindestens 3, höchstens 8 Mitgliedern errichtet. ²Vor der Wahl der Mitglieder des Fachausschusses bestimmt die Vertreterversammlung die Mitgliederzahl nach Maßgabe des Satzes 1 durch Beschluss. ³Diese Mitglieder müssen angestellte Ärztinnen und Ärzte bzw. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach § 77 Absatz 3 Satz 2 SGB V in Verbindung mit § 1 Absatz 2 und Mitglieder der KVB sein.

- (2) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) ¹Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes oder der Vertreterversammlung über Fragen, die die angestellten Ärzte und Psychotherapeuten wegen ihrer Stellung als Angestellte unmittelbar und wesentlich in ihrer Tätigkeit in der vertragsärztlichen Versorgung betreffen, ist dem Ausschuss Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. ²Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.

§ 13

Ständige Ausschüsse

- (1) Als ständiger Ausschuss wird ein Finanzausschuss eingerichtet.
- a) Der Finanzausschuss setzt sich aus acht Mitgliedern der Vertreterversammlung zusammen, von denen je vier dem hausärztlichen und vier dem fachärztlichen Versorgungsbereich (§ 73 Absatz 1 Satz 1 SGB V) angehören müssen und einer Psychotherapeut sein muss.
 - b) ¹Zur Aufstellung des Haushaltsplans, zur Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sowie zur Einwilligung in nicht im Haushaltsplan vorgesehene Verpflichtungsermächtigungen hat der Vorstand das Benehmen mit dem Finanzausschuss herzustellen. ²Der vom Vorstand aufgestellte Haushaltsplan ist dem Finanzausschuss vor Einbringung in die Vertreterversammlung zuzuleiten. ³Der Finanzausschuss gibt gegenüber der Vertreterversammlung eine Stellungnahme zu dem vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan ab.
 - c) Der Finanzausschuss erstattet der Vertreterversammlung, nach Anhörung des Vorstandes, Bericht über die Prüfergebnisse nach § 25 Absatz 1.
 - d) Der Finanzausschuss entwirft den nach § 15 Absatz 5 abzuschließenden Dienstvertrag.
 - e) Der Finanzausschuss hat das Recht, alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen rechtzeitig einzusehen.
 - f) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung, der Haushaltsbeauftragte, der Revisor und vom Vorstand berufene Mitarbeiter der KVB können an den Sitzungen des Finanzausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

- (2) Als ständiger Ausschuss wird ein Bereitschaftsdienstausschuss eingerichtet.
- a) ¹Der Bereitschaftsdienstausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern, die selbst am Ärztlichen Bereitschaftsdienst teilnehmen, zusammen. ²Es sollen zwei Fachärzte, zwei Hausärzte und ein Kinder- und Jugendarzt vertreten sein; ein Mitglied des Ausschusses soll auch am Notarzdienst teilnehmen. ³Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁴In Angelegenheiten des Notarzdienstes hat der Ausschuss einen am Notarzdienst teilnehmenden Krankenhausarzt in beratender Funktion hinzuzuziehen. ⁵Wenn in einer Sitzung keines der fünf Mitglieder des Ausschusses selbst am Notarzdienst teilnimmt, hat der Ausschuss in Angelegenheiten des Notarzdienstes zusätzlich einen Vertragsarzt in beratender Funktion hinzuzuziehen, der am Notarzdienst teilnimmt.
 - b) ¹Der Bereitschaftsdienstausschuss berät den Vorstand in allen Fragen des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes und des Notarzdienstes; dieser hat den Ausschuss in allen Fragen des Bereitschaftsdienstes und des Notarzdienstes zu hören. ²Das Nähere regelt die Bereitschaftsdienstordnung.
 - c) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 14

Sonstige Ausschüsse nach § 8 Absatz 4 Buchstabe i

- (1) ¹Sonstige Ausschüsse nach § 8 Absatz 4 Buchstabe i) setzen sich aus 8 Mitgliedern zusammen. ²Die Mitglieder sind in gleicher Zahl aus den beiden Versorgungsbereichen nach § 73 Absatz 1 SGB V zu wählen. ³Die Vertreterversammlung kann abweichend von Satz 2 bestimmen, dass ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einem Versorgungsbereich nach § 73 Absatz 1 SGB V je ein Mitglied aus dem Bereich jeder Bezirksstelle gewählt werden soll.

- (2) ¹Wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung. ²Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitzenden und seinen Stellvertreter; diese können von den Ausschussmitgliedern wieder abberufen werden.

³Werden sonstige Ausschüsse nur für einen Versorgungsbereich eingesetzt, werden abweichend von Satz 1 die Mitglieder aus diesem Versorgungsbereich gewählt. ⁴Vorschlagsberechtigt sind in diesem Fall nur Mitglieder der Vertreterversammlung aus dem jeweiligen Versorgungsbereich.

- (3) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 15

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter der Hausärzte und der Fachärzte (§ 73 Abs. 1 Satz 1 SGB V) sowie einem Vertreter der Psychotherapeuten.
- (2) ¹Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen in der Reihenfolge
 - a) den Vertreter der Hausärzte,
 - b) den Vertreter der Fachärzte,
 - c) den Vertreter der Psychotherapeuten,
 - d) aus den drei Vorstandsmitgliedern den Vorsitzenden des Vorstandes
 - e) und aus den verbleibenden zwei Vorstandsmitgliedern in getrennten Wahlgängen den ersten stellvertretenden Vorsitzenden und den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.

²Vorschlagsberechtigt für das Vorstandsmitglied nach Satz 1 Buchstabe a) sind nur Mitglieder der Vertreterversammlung, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen. ³Vorschlagsberechtigt für die Wahl des Vorstandsmitgliedes nach Satz 1 Buchstabe b) sind nur die Mitglieder der Vertreterversammlung, die an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen.

⁴Vorschlagsberechtigt für die Wahl des Vorstandsmitgliedes nach Satz 1 Buchstabe c) ist jedes Mitglied der Vertreterversammlung.

⁵Ein Vorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens fünf Mitgliedern der Vertreterversammlung

- (3) Die Kandidaten für den Vorstand sollen vor der Wahl Auskunft über Funktionen in Fach- und Berufsverbänden und über alle sonstigen Tätigkeiten geben, welche die Wahrnehmung ihres Amtes beeinflussen können.
- (4) ¹Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet unbeschadet des § 6 Absatz 6 Satz 3 aus den in § 7 Absatz 3 Satz 1 Buchstaben a) und b) sowie e) und f) genannten Gründen oder mit Kündigung des Dienstvertrages nach Abs. 5 durch das Vorstandsmitglied. ²Endet das Amt vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Nachwahl durchzuführen; ein Nachgewählter bleibt bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstands nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 Satz 3 im Amt.

- (5) ¹Die Vorstandsmitglieder üben ihre hauptamtliche Tätigkeit auf der Grundlage eines zwischen der KVB und ihnen für die Dauer der Amtsausübung abzuschließenden Dienstvertrages aus. ²Der Dienstvertrag hat die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder, die sich nach Gesetz und Satzung ergeben, insbesondere Vergütungen, Nebenleistungen und Versorgungsleistungen und die ärztliche Tätigkeit im Nebenamt (§ 79 Absatz 4 S. 4 SGB V) zu regeln. ³Die Vertretung der KVB gegenüber den Vorstandsmitgliedern beim Abschluss der Dienstverträge (§ 79 Absatz 3 Satz 1 Nr. 6 SGB V) obliegt dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung, soweit die Vertreterversammlung nichts anderes beschließt.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

- (1) ¹Der Vorstand verwaltet die KVB. ²Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Einzelheiten zu den Geschäftsbereichen und die eigenverantwortliche Verwaltung der Geschäftsbereiche durch die Vorstandsmitglieder geregelt werden.

- (2) ¹Der Vorstand kann zur Beschlussfassung nach Prüfung der Abrechnung auf sachlich-rechnerische Richtigkeit, Plausibilität und Qualität der Leistungserbringung, über die Anerkennung des Honoraranspruches von Mitgliedern und gegebenenfalls über die weitere Vorgehensweise mittels disziplinarischer oder strafrechtlicher Maßnahmen einen Ausschuss bestellen. ²Das Nähere regelt der Vorstand. ³Bei Bedarf kann der Vorstand mehrere Ausschüsse einrichten.

- (3) ¹Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Umsetzung der Beschlüsse der Vertreterversammlung,
 - b) Unterrichtung der Vertreterversammlung und außerhalb der Versammlung auch ihres Vorsitzenden über alle Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung,
 - c) Bericht in der Vertreterversammlung über
 - die Umsetzung der Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - die finanzielle Situation der KVB und die voraussichtliche Entwicklung und
 - sonstige wichtige Anlässe,
 - d) Anhörung und Unterrichtung der Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 10 bis § 14, insbesondere durch regelmäßige quartalsbezogene Aufbereitung und Übergabe von für die Fachgruppen relevantem Datenmaterial unter Beachtung des Datenschutzes,
 - e) Bestellung und Entbindung der Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen, sowie der Vertreter der Mitglieder der KVB in den Einrichtungen der gemeinsamen Selbstverwaltung soweit das Gesetz oder die Satzung keine anderweitigen Regelungen enthalten.

²Der Vorstand schließt im Namen der KVB Verträge ab. ³Vor Abschluss und Kündigung von Verträgen über die vertragsärztliche Versorgung ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Minderheitenschutzes dem Vorsitzenden des jeweiligen Fachausschusses aus dem betroffenen Versorgungsbereich oder einem von diesem Fachausschuss bevollmächtigten Mitglied Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. ⁴Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.

⁵Der Vorstand gibt sich im Benehmen mit der Vertreterversammlung Richtlinien für seine Kommunikation mit den Mitgliedern der KVB.

- (4) ¹Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der KVB durch den Vorstand wird auf den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung auf den ersten stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Abweichend davon können sich der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter im Einzelfall darauf einigen, wer von ihnen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung übernimmt. ³Im übrigen vertreten sich die Vorstandsmitglieder nach Maßgabe der Geschäftsordnung gemäß Absatz 1 Satz 2 gegenseitig. ⁴Sie verständigen sich über die Aufgabenteilung (Ressorts).
- (5) ¹Der Vorstand bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben einer hauptamtlichen Verwaltung. ²Er erlässt Richtlinien, in denen er die Grundsätze der inneren Organisation bestimmt, die Leitungsstruktur (Führungsebene, Geschäftsführer) in der hauptamtlichen Verwaltung festlegt und die Grundsätze über die Führung der Verwaltungsgeschäfte regelt. ³Die Verantwortung und das Weisungsrecht des Vorstands für die Durchführung der der hauptamtlichen Verwaltung übertragenen Aufgaben bleiben unberührt.
- (6) ¹Der Vorstand bestellt einen Datenschutzbeauftragten, einen hauptamtlichen Revisor und hauptamtliche Justitiare für die Rechtsabteilung der KVB, denen die juristische Beratung der Organe sowie im Auftrag des Vorstandes die Wahrnehmung aller Rechtsangelegenheiten der KVB obliegt. ²Der Datenschutzbeauftragte, der Revisor und die Justitiare sowie deren fachliche Mitarbeiter sind dem Vorstand unmittelbar zugeordnet.
- (7) Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung bei der Durchführung seiner Aufgaben Kommissionen bilden und Sachverständige hinzuziehen.
- (8) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Stimmenthaltung des Vorsitzenden der erste stellvertretende Vorsitzende. ⁴Im übrigen werden die Verfahrensregelungen für den Vorstand in der Geschäftsordnung nach Absatz 1 Satz 2 getroffen.

§ 17

Wahlen

- (1) ¹Bei Wahlen, die durch die Vertreterversammlung nach dieser Satzung durchgeführt werden, ist gewählt, wer die gültigen Stimmen von mehr als der Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung auf sich vereint, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist. ²Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- (2) ¹Steht für ein Amt nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht er die Mehrheit nach Absatz 1 nicht, wird die Wahl wiederholt. ²Verfehlt der Bewerber erneut die Mehrheit nach Absatz 1, reicht im dritten Wahlgang die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (3) ¹Stehen für ein Amt zwei oder mehr Bewerber zur Wahl und erreicht keiner die Mehrheit nach Absatz 1, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt; bei Stimmengleichheit von mehr als zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl oder von Bewerbern mit der zweit-höchsten Stimmenzahl nehmen diese an der Stichwahl teil. ²Gewählt ist der Bewerber, der in der Stichwahl die Mehrheit nach Absatz 1 erreicht.
- (4) Erreicht in der Stichwahl nach Absatz 3 kein Bewerber die Mehrheit nach Absatz 1, wird die Wahl wie folgt fortgesetzt:
 - a) Verbleiben aus der Stichwahl 2 Bewerber, findet ein dritter Wahlgang statt. Gewählt ist dabei der Bewerber mit den meisten Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - b) Verbleiben aus der Stichwahl mehr als 2 Bewerber, findet eine erneute Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl aus der vorangegangenen Stichwahl statt. Ergibt sich dabei wiederum für keinen der Bewerber die Mehrheit nach Absatz 1, wird ein letzter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl aus der zweiten Stichwahl durchgeführt. Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt für diese Stichwahlen entsprechend. Gewählt ist im letzten Wahlgang der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Sind mehrere Ämter in einem Wahlgang zu besetzen und kandidieren alle Bewerber gleichermaßen für alle zu besetzenden Ämter, gilt folgendes Wahlverfahren:
- a) Gewählt sind im ersten Wahlgang die Bewerber, welche die Mehrheit nach Absatz 1 erreichen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - b) Bleiben nach dem ersten Wahlgang zu besetzende Ämter offen, findet zwischen den im ersten Wahlgang nicht Gewählten (einschließlich der im Losentscheid Unterlegenen) ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist dabei, wer die Mehrheit nach Absatz 1 erreicht; Buchstabe a) zweiter Halbsatz gilt entsprechend. In gleicher Weise werden ein dritter bzw. vierter Wahlgang durchgeführt, wenn mit dem zweiten bzw. dritten Wahlgang keine vollständige Besetzung der Ämter erreicht wird. Im vierten Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt.
- (6) Ist der Vertreterversammlung das Recht eingeräumt, von ihr Gewählte wieder abzuberufen, bedarf der Abberufungsbeschluss der Mehrheit der gewählten Vertreter, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (7) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für Wahlen, die von Ausschüssen der Vertreterversammlung und von den Bezirksbeiräten durchgeführt werden.

Vierter Abschnitt: Maßnahmen der Selbstverwaltung wegen Pflichtverletzungen

§ 18

Verfahren bei Pflichtverletzungen durch Mitglieder

- (1) ¹Gegenüber Mitgliedern, die ihre vertragsärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, kann die KVB je nach der Schwere der Verfehlung eine Verwarnung, einen Verweis oder eine Geldbuße bis zu 50.000 Euro aussprechen oder das Ruhen der Zulassung bzw. der vertragsärztlichen Beteiligung bis zu 2 Jahren anordnen; entsprechendes gilt bei Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung aufgrund einer Ermächtigung. ²Soweit der Ausschluss von vertraglich übernommenen Aufgaben nicht gesetzlich oder vertraglich geregelt ist, kann die KVB wegen gröblicher Verletzung dieser Pflichten auch den zeitweiligen oder dauernden Ausschluss des Mitglieds von der Teilnahme an diesen Aufgaben beschließen.
- (2) ¹Über die nach Absatz 1 zu ergreifenden Maßnahmen beschließt auf Antrag des Vorstandes ein Ausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden und einem Beisitzer, die Mitglied der KVB sein und unterschiedlichen Versorgungsbereichen (§ 73 Abs. 1 Satz 1 SGB V) angehören müssen, sowie einem weiteren Beisitzer mit der Befähigung zum Richteramt. ²Für den Vorsitzenden sowie für die Beisitzer sind Stellvertreter zu berufen. ³Bei Bedarf kann der Vorstand mehrere Disziplinausschüsse einrichten.
- ⁴Die Mitglieder des Ausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Maßnahmen nach Absatz 1 können nicht mehr beantragt werden, wenn seit dem Bekanntwerden der Verfehlung bei der KVB zwei Jahre oder seit der Verfehlung fünf Jahre vergangen sind; bei Verfehlungen, die eine nach allgemeinem Strafrecht strafbare Handlung darstellen oder mit einer solchen im Zusammenhang stehen, kann der Antrag darüber hinaus solange gestellt werden, als die Strafverfolgung noch nicht verjährt ist.

(4) ¹Der Antrag des Vorstands ist mit den erforderlichen Unterlagen dem Vorsitzenden des nach Absatz 2 gebildeten Ausschusses zuzuleiten, der dem beschuldigten Mitglied durch eingeschriebenen Brief die ihm vorgeworfenen Verfehlungen mit der Aufforderung mitteilt, binnen einer bestimmten Frist schriftlich Stellung zu nehmen. ²Der Ausschuss oder in seinem Auftrag der Vorsitzende stellen die Ermittlungen an, die sie zur Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich halten; Zeugen und Sachverständige können schriftlich oder mündlich gehört werden. ³Der Ausschuss muss das Verfahren aussetzen, wenn wegen der als Pflichtverletzung beanstandeten Handlungen ein strafgerichtliches oder berufsgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren auf Entziehung der Zulassung anhängig ist. ⁴Der Ausschuss hat dem beschuldigten Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder vor dem Ausschuss mündlich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen und zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu äußern; auf Antrag des Mitglieds ist mündlich zu verhandeln. ⁵Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. ⁶Das beschuldigte Mitglied kann sich durch einen anderen Arzt oder Psychotherapeuten beistehen und/oder durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(5) ¹Der Ausschuss entscheidet in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit; die Anwesenheit eines Schriftführers kann zugelassen werden. ²Die Entscheidung ist schriftlich zu den Akten niederzulegen und von den Ausschussmitgliedern zu unterschreiben.

³Haben die Ermittlungen ergeben, dass eine Pflichtverletzung nicht vorliegt oder nicht ausreichend nachgewiesen ist oder so geringfügig ist, dass eine Maßnahme nach Absatz 1 nicht angebracht ist, so stellt der Ausschuss das Verfahren aus diesen Gründen ein.

⁴Beschließt der Ausschuss eine Maßnahme nach Absatz 1 oder die Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit der Pflichtverletzung nach Satz 3, so ist der Bescheid mit einer Begründung und einer Belehrung über die Zulässigkeit der Klage, die einzuhaltende Frist und den Sitz des zuständigen Gerichts durch den Vorsitzenden des Ausschusses auszufertigen und dem beschuldigten Mitglied zuzustellen. ⁵Der Vorstand erhält eine Durchschrift des Bescheides. ⁶Stellt der Ausschuss das Verfahren ein, weil eine Pflichtverletzung nicht vorliegt oder nicht ausreichend nachgewiesen ist, teilt der Vorsitzende des Ausschusses dies dem beschuldigten Mitglied schriftlich mit und informiert den Vorstand durch Übermittlung einer Durchschrift dieses Schreibens.

(6) ¹Beschließt der Ausschuss eine Maßnahme nach Absatz 1 oder die Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit der Pflichtverletzung nach Absatz 5 Satz 3, so sind dem Mitglied die Kosten aufzuerlegen. ²Diese Kostenentscheidung ist Bestandteil des Disziplinarbescheides. ³Das Nähere regelt die Beitrags- und Gebührenordnung nach § 24 Absatz 3.

Fünfter Abschnitt: Strukturen der KVB und hauptamtliche Verwaltung

§ 19

Landesgeschäftsstelle und Bezirksstellen

- (1) ¹Die KVB unterhält eine Landesgeschäftsstelle und 8 Bezirksstellen; für München Stadt- und Landkreis und für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben. ²Die Vertreterversammlung kann, wenn dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erforderlich ist und die Aufgabenerfüllung nach § 21 nicht beeinträchtigt wird, durch Beschluss, für den § 8 Absatz 2 Satz 3 entsprechend gilt, Bezirksstellen in ihrem Bestand verändern (errichten, aufteilen oder zusammenlegen). ³Hierzu ist das Benehmen mit dem Vorstand und mit dem Finanzausschuss herzustellen. ⁴Der räumliche Zuständigkeitsbereich einer Bezirksstelle kann einen, zwei oder mehrere Regierungsbezirke umfassen.
- ⁵Die Bezirksstellen sind Verwaltungsstellen im Sinne von § 81 Absatz 2 SGB V.
- (2) Der Vorstand regelt die Organisation und die Aufgaben der Landesgeschäftsstelle und der Bezirksstellen gemäß den Richtlinien nach § 16 Absatz 5.

§ 20

Landesgeschäftsstelle

(1) ¹Zu den Aufgaben der Landesgeschäftsstelle gehört insbesondere die Unterstützung des Vorstandes bei der Festlegung

- der Unternehmensziele und Unternehmensstrategie
- der Unternehmensplanung und -steuerung
- der Vertragspolitik und -gestaltung
- der Grundsätze für ein einheitliches mitgliederorientiertes Auftreten der KVB
- der Haushaltsplanung und -durchführung, des Cashmanagements, des Kostenmanagements und des Controllings
- der Grundsätze der Personalplanung, -entwicklung und -qualifizierung
- der Aufgaben der Zentralen Datenverarbeitung
- der Kommunikation mit den Medien und die Öffentlichkeitsarbeit und
- der Rahmenrichtlinien gemäß § 16 Absatz 5 Satz 5 für die einheitliche Aufgabenerledigung in der KVB.

²Des weiteren führt die Landesgeschäftsstelle die Geschäftsstellen für die Vertreterversammlung, deren Ausschüsse und für den Vorstand.

(2) ¹Der Vorstand kann sich zur Erfüllung einzelner, der Landesgeschäftsstelle obliegenden Aufgaben der Verwaltungsorganisation einer Bezirksstelle bedienen.
²Die mit solchen Aufgaben hauptamtlich oder ehrenamtlich betrauten Personen sind unbeschadet ihrer Funktionen in der Bezirksstelle insoweit der Landesgeschäftsstelle zugeordnet.

§ 21

Bezirksstellen

¹Der Vorstand überträgt den Bezirksstellen die Beratungs- und Serviceaufgaben für die mitgliedernahe Betreuung der Ärzte und Psychotherapeuten in ihrem Bereich (Service- und Beratungszentren) und die Entwicklung und Durchführung integrativer Versorgungsstrukturen unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten. ²Der Vorstand kann Service- und Beratungsaufgaben im Zuständigkeitsbereich der Bezirksstelle an zusätzlichen Standorten genehmigen (Service- und Beratungszentren). ³Der Vorstand kann den Bezirksstellen weitere Aufgaben übertragen. ⁴Dabei sind die Beschlüsse der Organe und die gemäß § 16 Absatz 5 erlassenen Richtlinien über die Grundsätze der inneren Organisation und über die Führung der Verwaltungsgeschäfte zu beachten.

§ 22

Vorstandsbeauftragter

- (1) ¹Der Vorstand beruft für jede Bezirksstelle aus deren Bereich zwei Beauftragte, die unterschiedlichen Versorgungsbereichen (§ 73 Abs. 1 Satz 1 SGB V) angehören sollen. ²Der Vorstand kann die Beauftragten abberufen. ³Das Amt der Vorstandsbeauftragten endet auch ohne Abberufung jeweils mit dem Ende der Amtsperiode des Vorstandes.

- (2) ¹Die Vorstandsbeauftragten sind vor Ort für die Mitglieder kollegiale Ansprechpartner und für die Verwaltung der KVB fachliche Berater.
²Die Beschlüsse der Organe der KVB und die nach § 16 Abs. 5 Satz 2 erlassenen Vorstandsrichtlinien sind zu beachten.

- (3) Unbeschadet des Abs. 2 nehmen die Vorstandsbeauftragten, wenn sie unterschiedlichen Versorgungsbereichen angehören jeder für seinen Versorgungsbereich, folgende Aufgaben wahr:
 - a) Repräsentation der Bezirksstelle im Auftrag des Vorstandes nach außen,
 - b) Sicherstellung des Informationsflusses gegenüber dem Vorstand und den Mitgliedern unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel,
 - c) Information der Mitglieder über Inhalt und Auswirkungen der für die vertragsärztliche Tätigkeit maßgebenden Bestimmungen gemäß § 5 Abs. 1, die der Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens dienen,
 - d) Information der Mitglieder (möglichst fachgruppenorientiert) über Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse,
 - e) Sicherstellung der gegenseitigen Information und Kommunikation mit den Fach- und Berufsverbänden.

- (4) Die Vorstandsbeauftragten halten gemeinsam mindestens zweimal jährlich eine Mitgliederversammlung ab.

- (5) Bei Verhinderung vertreten sich die Vorstandsbeauftragten gegenseitig.

- (6) Die Vorstandsbeauftragten bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer hauptamtlichen Verwaltung.

- (7) ¹Die Verantwortung und das Weisungsrecht des Vorstandes für die Durchführung vorstehender Aufgaben bleiben unberührt. ²Der Vorstand stellt in der Bezirksstelle die zur Durchführung vorstehender Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung.

§ 23

aufgehoben.

Sechster Abschnitt: Finanzen und Betriebsführung

§ 24

Finanzmittel und Haushalt

- (1) ¹Die KVB erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Beiträge (Verwaltungskostenanteile), nach einem Vomhundertsatz der Vergütung aus der vertragsärztlichen Tätigkeit oder einem festen Betrag oder nach einem System, das sich aus einer Verbindung dieser Bemessungsarten ergibt. ²Sie werden insbesondere zur Bestreitung von Verwaltungsausgaben, für Wohlfahrtseinrichtungen und für sonstige Aufgaben der KVB verwendet. ³Beiträge können auch gesondert zweckgebunden erhoben und verwendet werden (Umlage). ⁴Die Vertreterversammlung beschließt die Bemessungsart und die Höhe der Beiträge und Umlagen. ⁵Sie werden von den in den Honorarbescheiden festgesetzten Honoraren bei den Zahlungen einbehalten oder durch gesonderten Bescheid erhoben oder durch eine Kombination dieser Erhebungsarten, insbesondere sofern im Rahmen der Erhebung nach der jeweiligen Bemessungsart der Beiträge differenziert werden soll, erhoben.
- (1a) ¹Von Mitgliedern, die an Verträgen nach §§ 73b, 73c oder 140a ff. SGB V teilnehmen und im Rahmen dieser Verträge Versicherte versorgen, für die die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung bereinigt wird, kann zusätzlich zum Vomhundertsatz der Vergütung aus vertragsärztlicher Tätigkeit je eingeschriebenen Versicherten je Vertrag ein Beitrag erhoben werden. ²Dieser Beitrag bemisst sich danach, welchen Aufwand die Abwicklung der Bereinigung bei der KVB verursacht. ³Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (2) ¹Vorhaltekosten für die von der KVB geschaffenen Einrichtungen nach der Bereitschaftsdienstordnung können durch eine gesonderte Umlage gedeckt werden. ²Von Ärzten, die im Rahmen des Bereitschaftsdienstes Einrichtungen der KVB in Anspruch nehmen, soll ein Nutzungsentgelt unter Berücksichtigung der den Ärzten aus der Nutzung erwachsenden besonderen Vorteile (ersparte Aufwendungen) erhoben werden. ³Das Nutzungsentgelt setzt die Vertreterversammlung fest.
- (3) ¹Die KVB kann für besonders aufwendige Verwaltungstätigkeiten und für Widerspruchsverfahren, soweit sie nicht erfolgreich sind, auch Gebühren erheben. ²Die Gebührensätze sind nach dem Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsprinzip) zu bemessen. ³Das Nähere regelt die Gebührenordnung, die von der Vertreterversammlung zu beschließen ist.
- (4) ¹Der Haushaltsplan wird vom Vorstand im Benehmen mit dem Finanzausschuss aufgestellt und von der Vertreterversammlung festgesetzt. ²Der Haushaltsplan hat die im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen sowie die zu erwartenden Finanzmittel zu enthalten. ³Der Vorstand verwaltet die Finanzmittel

der KVB im Rahmen des festgesetzten Haushaltes. ⁴Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 25

Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung

- (1) ¹Die Betriebs- und Rechnungsführung der KVB ist laufend durch den Revisor zu überwachen und zu prüfen. ²In Ausübung seiner Tätigkeit ist der Revisor an keine Weisungen gebunden. ³Die Prüfungsergebnisse sind dem Finanzausschuss und dem Vorstand vorzulegen.

- (2) Die einzelnen Prüfungsergebnisse sind für den Bereich der KVB jährlich zusammenzustellen.

Siebter Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 26

Datenschutz

¹Soweit Ausschuss- und Kommissionsmitglieder oder Mitglieder anderer Gremien nicht dem Vorstand angehören oder in einem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis zur KVB stehen, sind sie nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten; des weiteren sind sie auf den Datenschutz (Sozialgeheimnisschutz) unter entsprechender Anwendung des § 1 Absatz 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes zu verpflichten. ²Für hinzugezogene Sachverständige gilt Satz 1 entsprechend.

§ 27

Bekanntmachungen

1) Bekanntmachungen der KVB erfolgen an ihre Mitglieder im Bayerischen Ärzteblatt, im Mitgliedermagazin der KVB oder durch Rundschreiben der KVB; an die Allgemeinheit im Bayerischen Staatsanzeiger.

2) Bekanntmachungen nach Absatz 1 können in sachlich begründeten Ausnahmefällen durch eine Veröffentlichung im Internet erfolgen, soweit der besondere Gegenstand der Veröffentlichung oder technische Schwierigkeiten einer textlichen Veröffentlichung nach Absatz 1 entgegenstehen. In diesem Fall ist ein entsprechender Hinweis im Publikationsorgan nach Absatz 1 bekanntzumachen mit dem Zusatz, dass auf Anforderung der Text der Bekanntmachung im Einzelfall in Papierform, per E-Mail oder einem Datenträger zur Verfügung gestellt wird.

§ 28

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am zehnten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. April 1956, zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 28.06.2000, außer Kraft.
- (3) Die bei Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Organmitglieder bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsperiode und der Konstitution der auf der Grundlage dieser Satzung jeweils neu gewählten Organe im Amt; § 6 Absatz 3 mit 6 und § 7 Absatz 3 bleiben unberührt.
- (4) Die bei Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Mitglieder des Beratenden Fachausschusses für Psychotherapie bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsperiode im Amt; § 9 Absatz 3 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.
- (5) ¹Bis zu einer Entscheidung des Vorstandes nach § 21 nehmen die Bezirksstellen ihre bisherigen Aufgaben weiterhin wahr.

²Die bisherigen Vorsitzenden der Bezirksstellen bleiben als Vorsitzende der Bezirksstellen nach § 22 Absatz 2 bis zur Konstitution des auf der Grundlage dieser Satzung neu gewählten Vorstandes im Amt, sofern das Amt nicht zuvor durch Verlust der ordentlichen Mitgliedschaft in der KVB, durch Verlegung des Vertragsarztsitzes aus dem Bereich der Bezirksstelle oder aus den in § 7 Absatz 3, Buchstaben e) und f), genannten Gründen endet.

³Im Falle der Zusammenlegung von Bezirksstellen vor Ablauf der Amtszeit nach Satz 2 bleiben abweichend von § 22 Absatz 5 deren Vorsitzende unter Aufteilung ihrer Aufgaben in der neu gebildeten Bezirksstelle bis zur Konstitution des auf der Grundlage dieser Satzung neu gewählten Vorstandes im Amt. ⁴Kommt eine Einigung über die Aufteilung der Aufgaben nicht zustande, legt der Bezirksbeirat der neu gebildeten Bezirksstelle die Aufteilung fest. ⁵Sätze 2 mit 4 gelten für die bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksstellen entsprechend.

- (6) ¹Im übrigen behalten die auf der Grundlage der bisherigen Satzung (Absatz 2) von den Organen, ihren Ausschüssen und den Bezirksvertreterversammlungen vorgenommenen Wahlen und Berufungen auch nach Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit. ²Eine Abberufung nach Maßgabe dieser Satzung bleibt davon unberührt.

- (7) Für Anträge gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 der Satzung vom 1. April 1956 in der bisher geltenden Fassung, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung gemäß Absatz 1 bei den bestehenden Disziplinarausschüssen eingegangen sind, bleibt die Zuständigkeit der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Disziplinarausschüsse bis zum Abschluss des Verfahrens, längstens bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestehen; § 16 Absatz 2 lit. e) bleibt unberührt.